



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.10.2022

Anträge auf Änderung des Vornamens nach dem Transsexuellengesetz (TSG) bzw. dem Personenstandsgesetz (PStG)

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Transsexuellengesetz (TSG) sieht die Anpassung des Vornamens an die empfundene Geschlechtszugehörigkeit im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 1 ff. TSG bzw. §§ 8 ff. TSG vor. Unabhängig hiervon kann eine Änderung des Vornamens nach den Bestimmungen des § 45 b Personenstandsgesetz (PStG) erfolgen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Anträge gem. §§ 1 TSG wurden in den vergangenen zehn Jahren in Hessen bei den jeweils zuständigen Gerichten gestellt?
- Frage 2. Wie viele Anträge gem. §§ 8 TSG wurden in den vergangenen zehn Jahren in Hessen bei den jeweils zuständigen Gerichten gestellt?
- Frage 3. Welche konkreten Änderungen wurden bei den unter 1. und 2. aufgeführten Verfahren jeweils beantragt (z.B. „männlich“ zu „weiblich“, „männlich“ zu „divers“, „weiblich“ zu „divers“ etc.)?
- Frage 4. Wie viele der unter 1. und 2. aufgeführten Anträge wurden von den jeweiligen Gerichten abgelehnt?
- Frage 5. Welches waren die Gründe für die Ablehnung der unter 4. aufgeführten Anträge?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung wäre innerhalb des zur Bearbeitung vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

- Frage 6. Wie viele Anträge gem. § 45 b PStG wurden in den vergangenen zehn Jahren in Hessen bei den jeweils zuständigen Behörden gestellt?
- Frage 7. Wie viele der unter 6. aufgeführten Anträge wurden von den jeweiligen Behörden abgelehnt?
- Frage 8. Welches waren die Gründe für die Ablehnung der unter 7. aufgeführten Anträge?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung nach § 45 b PStG besteht seit dem 22. Dezember 2018. Landesweit werden die von den Standesämtern vorgenommenen Folgebeurkundungen im Zusammenhang mit der Änderung von Geschlechtseinträgen in den Geburtenregistern statistisch nicht erfasst. Die Erhebung der Daten würde eine händische Auswertung der bei den Standesämtern geführten Sammelakten erforderlich machen; dies ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Frage 9. In wie vielen Fällen erfolgte in Hessen in den vergangenen zehn Jahren die Eintragung des Geschlechts eines Kindes in das Geburtenregister mit der Angabe „divers“ gem. § 22 PStG?

Die Möglichkeit im Geburtenregister auch die Geschlechtsangabe „divers“ beurkunden zu können, besteht gemäß § 22 PStG seit dem 22. Dezember 2018. Seit diesem Zeitpunkt wurden keine Geburten mit der Ausprägung „divers“ von den Standesämtern an das Hessische Statistische Landesamt gemeldet.

Wiesbaden, 1. November 2022

Kai Klose